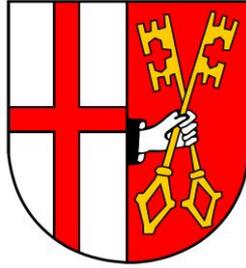


Nutzungsbedingungen für die Schutzhütte an der Viktoriahöhe in Cochem



Die Stadt Cochem stellt die erbaute Schutzhütte an der Viktoriahöhe der Cochemer Bevölkerung zur Verfügung. Die Nutzungsordnung wurde von der Stadt Cochem wie folgt festgelegt:

§ 1 Eigentum und Benutzungsberechtigung

- 1.) Die Schutzhütte ist Eigentum der Stadt Cochem.
- 2.) Die Schutzhütte wird der Cochemer Bevölkerung im Allgemeinen nur für Veranstaltungen überlassen, die kulturellen, gesellschaftlichen und familiären Zwecken dienen.
- 3.) Die Nutzung durch auswärtige Vereine, Gruppen und Privatpersonen ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Sie darf jedoch den vorgenannten Zwecken nicht widersprechen und bedarf nach einer Einzelfallprüfung der Genehmigung durch die Stadt Cochem. Über sonstige Nutzungen entscheidet der Stadtrat.
- 4.) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer: innen der Schutzhütte die Bedingungen dieser Nutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 2 Voraussetzung für die Benutzungsberechtigung

- 1.) Die Benutzung der Schutzhütte setzt eine Genehmigung durch die Stadt Cochem voraus. Kurzfristige Änderungen (Tausch mit einem anderen Verein oder ähnliches) sind mit der Stadt Cochem abzustimmen.
- 2.) Die Nutzungsanträge sind mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin schriftlich bei der Stadt Cochem anzumelden. Ausnahmen können zugelassen werden.
- 3.) Die Stadt Cochem kann von den Nutzer: innen den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 3 Benutzungsrecht

Die Entscheidung über die Nutzung obliegt der Stadt Cochem oder seinem gesetzlichen Vertreter, bzw. einer vom Stadtbürgermeister ernannten Person.

§ 4 Einschränkung des Nutzungsrechts

- 1.) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei zu erwartenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die geplante Veranstaltung oder bei dringendem Eigenbedarf kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

2.) Die Stadt Cochem hat das Recht, die Schutzhütte aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehen ganz oder teilweise zu schließen.

3.) Maßnahmen der Stadt Cochem nach Abs. 1 bis 2 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für den Einnahmeausfall.

§ 5 Hausrecht

1.) Das Hausrecht der Schutzhütte steht der Stadt Cochem sowie der von ihr beauftragten Person zu. Deren rechtmäßige Anordnung ist Folge zu leisten. Unberührt hiervon bleibt das Hausrecht des Veranstalters nach dem Versammlungsgesetz.

2.) Der Stadt Cochem bzw. der beauftragten Person steht ein jederzeitiges Zutritts- und Kontrollrecht zu.

§ 6 Pflichten der Nutzer: innen

1.) Nach der Nutzung ist die Anlage besenrein zu verlassen, Verunreinigungen sind zu beseitigen, Müll ist mitzunehmen, Feuer ist zu löschen.

2.) Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind unverzüglich der Stadt Cochem zu melden. Die Schäden werden auf Kosten des Verursachers durch Fachfirmen oder durch das Personal der Stadt Cochem beseitigt. Die Behebung von Schäden durch den Verursacher wird nicht zugelassen.

3.) Der Stadt Cochem ist eine verantwortliche volljährige Person zu benennen, die während der gesamten Nutzungszeit anwesend ist.

4.) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Strom und Wasser sowie Toiletten nicht vorhanden sind.

5.) Bei extremer Trockenheit ist das Grillen ausdrücklich untersagt.

6.) Das Übernachten in oder an der Schutzhütte ist verboten.

7.) Die Nutzer: innen haftet für Ruhe und Ordnung in der überlassenen Schutzhütte und stellt die hierfür erforderliche Aufsicht. Auf Belange der Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind Lärmbelästigungen zu unterlassen. Veranstaltungen sind spätestens um 24.00 Uhr zu beenden.

8.) Die Nutzer: innen verpflichtet sich, allen für die Veranstaltung relevanten öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Vorschriften Folge zu leisten (z.B. Jugend- bzw. Lärmschutzbestimmungen). Die erforderliche Genehmigung (z.B. ordnungsrechtliche Erlaubnisse, Anmeldung GEMA usw.) sind frühzeitig einzuholen. Alle öffentlichen- und privatrechtlichen Abgaben für die jeweilige Veranstaltung trägt der Nutzer: innen.

9.) Nach Reinigung wird die Schutzhütte durch eine durch die Stadt Cochem beauftragte Person abgenommen. Alle ausgehändigten Schlüssel und Equipment sind hierbei abzugeben.

10.) Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung nach Abs. 1 wird die Stadt Cochem die Reinigung und Abfallbeseitigung auf Kosten der Nutzer: innen vornehmen.

§ 7 Gebührenberechnung

Zum Erhalt der Schutzhütte erhebt die Stadt Cochem eine Benutzungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro pro Nutzungstag. Diese Nutzungsgebühr ist vor Beginn der Nutzung bei der Verbandsgemeindekasse Cochem, Ravenéstr. 61, einzuzahlen oder auf das folgende Konto zu überweisen:

Sparkasse Mittelmosel EMH: IBAN DE86 5875 1230 0000 000711;
BIC: MALADE 51 BKS

Bitte geben Sie bei Zahlung immer folgende Daten mit an:
Schutzhütte Viktoriahöhe, Name und Datum der Nutzung. Die Benutzungsgebühr kann sonst nicht zugewiesen werden.

§ 8 Kautio

Für die Benutzung der Schutzhütte wird eine Kautio in Höhe von 200,00 € erhoben. Die Kautio wird beim jeweiligen beauftragten der Stadt Cochem vor der Veranstaltung in bar hinterlegt und von diesem nach Feststellung des ordnungsgemäßen Zustandes nach Beendigung der Veranstaltung erstattet. Eine Überweisung oder Kartenzahlung der Kautio ist nicht möglich.

§ 9 Haftung

- 1.) Die Benutzung der Schutzhütte erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2.) Die Stadt Cochem überlässt den Nutzer: innen die Schutzhütte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Die Nutzer: innen ist verpflichtet, diese auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand der Schutzhütte ist bei der Übernahme durch den Nutzer: innen anzuzeigen.
- 3.) Die Stadt Cochem haftet weder bei Diebstählen noch bei Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Gegenstände bzw. anderen von Benutzern oder Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
- 4.) Die jeweiligen Nutzer: innen verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Cochem.
- 5.) Die Stadt Cochem haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Schutzhütte sowie für Schäden aufgrund eines Verschuldens ihrer Bediensteten.
- 6.) Die Stadt Cochem haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Nutzer: innen eingebrachten Gegenständen, Garderobe etc. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande.